



Vorlage Nr.: 50/079

11.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	06.12.2004	7
Kreisausschuss	Dr. Haardt	07.12.2004	19.3
Kreistag	Dr. Haardt	17.12.2004	28

**Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe:
Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur Umsetzung des SGB II im
Kreis Recklinghausen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Absatz 3 Satz 2
KrO NRW -**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt dem Vertrag zwischen dem Kreis Recklinghausen mit den Agenturen für Arbeit Recklinghausen und Gelsenkirchen zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und zur Übertragung von Aufgaben zu.
2. Der Kreistag beschließt die Übertragung folgender Aufgaben des Kreises auf die Arbeitsgemeinschaft (ARGE):
 - a. Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),
 - b. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB II),
 - c. Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB II) sowie
 - d. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Welt
10	gez. Schlathöller			
14	gez. Böhm			
20	gez. Folz			
30	gez. Wiemers	gez. Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

Die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW vom 11.11.2004 wird genehmigt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW ist erforderlich, da ohne diese der weitere Aufbau der ARGE gefährdet ist. Ohne eine Vertragsunterzeichnung werden notwendige Mittel aus der Anschubfinanzierung des Bundes für infrastrukturelle Maßnahmen und zur Personalkostenfinanzierung nicht freigegeben.

I. Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens / Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene

1. Weitere Umsetzung des SGB II

Am 30.06.2004 wurde zu den offenen Fragen der Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) und insbesondere zum kommunalen Optionsgesetz eine Verständigung zwischen Bundesregierung und der Union erzielt. Der Bundestag hat dem Ergebnis am 02.07. und der Bundesrat am 09.07.2004 zugestimmt.

Der gefundene Kompromiss sieht vor, dass sich der Bund mit 3,2 Mrd. € an den Unterkunftskosten nach § 6 Ziff. 2 SGB II beteiligt, was einer Finanzierungsquote von 29,1 % entspricht. Für die Zukunft ist eine Anpassungsklausel an die realen Kosten vorgesehen. Damit sollen die Kommunen im Ergebnis bundesweit mit jährlich 2,5 Mrd. € entlastet werden.

Darüber hinaus werden bundesweit 69 Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen einer Experimentierklausel anstelle der Agentur für Arbeit als kommunaler Träger zugelassen. Aus unserer Umgebung werden die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt die Option wahrnehmen.

Die Landesregierung hat darüber hinaus den Entwurf eines Landesausführungsgesetzes zum SGB II vorgelegt. Danach ist vorgesehen, dass die Umsetzung der SGB II-Aufgaben durch die Kreise und kreisfreien Städte als Selbstverwaltungsaufgabe erfolgen soll.

Die Kreise können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Leistungsträger obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen. Die Heranziehung muss im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgen.

Der Entwurf des Bundeshaushaltes 2005, der vom Bundeskabinett am 23.06.2004 verabschiedet wurde, sieht für die aktivierenden Eingliederungsleistungen im Rahmen des SGB II insgesamt Mittel in Höhe von 6,35 Mrd. € vor, für Personal- und Verwaltungskosten insgesamt 3,3 Mrd. €. Zur regionalen Verteilung sieht das BMWA vor, dass 80 % der Mittel nach der Zahl der künftigen ALG II-Bezieher und 20 % nach einem sog. Problemdruckindikator, der die Regionen mit einer besonders hohen Arbeitslosenzahl begünstigt, vergeben werden. (Für den Kreis Recklinghausen sind nach den bisherigen Berechnungen 57,5 Mio. € an Eingliederungsmitteln und 30,4 Mio. € an Personal- und Verwaltungsmitteln, zusammen also 87,9 Mio. € für das Haushaltsjahr 2005 vorgesehen.)

Inzwischen ist beschlossen worden, dass der Freibetrag bei der Anrechnung von Vermögen sozialgeldberechtigter Kinder von ursprünglich 750,-€ auf nunmehr 4.100,- € erhöht wird. Weiterhin soll die Arbeitslosenhilfe, das zum Ende eines Monats ausgezahlt wird, nicht mit Ansprüchen auf das Arbeitslosengeld II verrechnet werden. Beide Gesetzesänderungen werden Mehrkosten bundesweit von ca. 1 Mrd. Euro verursachen.

II. Vorbereitungsphase der SGB II – Umsetzung

Im Vordergrund der Vorbereitungen steht die Umstellung der bisherigen Leistungen auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Da die neue Leistung nur auf Antrag erbracht wird, ist es erforderlich, allen bisherigen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfängern einen Antragsvordruck zuzusenden. Es ist verabredet, dass die Agentur für Arbeit alle bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger anschreibt, während die Umstellung der bisherigen Sozialhilfebezieher durch die örtlichen Sozialämter erfolgt. Der bisherige Rücklauf ausgefüllter Anträge liegt im Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen mit ca. 80% noch hinter den Erwartungen zurück. Die Bearbeitung der Anträge läuft. Die Auszahlung der Leistung ist sichergestellt.

Lenkungsgruppe, Arbeitskreis, eine Vielzahl von Arbeitsgruppen, Bürgermeister der kreisangehörigen Städte, Sozialdezernenten und Sozialamtsleiter haben sich ausführlich mit der bevorstehenden Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe befasst. In den Beratungen sind sowohl die Personalräte beider Leistungsträger als auch deren Gleichstellungsbeauftragte eingebunden.

III. Struktur und Finanzierung der ARGE Kreis Recklinghausen

1. Aufbau der ARGE

Der Aufbau der Arbeitsgemeinschaft wird anhand eines Musterorganisationsmodells vorgenommen, das allerdings in den kreisangehörigen Städten variieren wird. Grundsätzlich wird die ARGE wie folgt aufgebaut:

Die Organe der ARGE sollen sein:

Trägerversammlung
Geschäftsführer
Fachbeirat

Im Kreis Recklinghausen wird es eine ARGE geben, allerdings mit 10 Bezirksstellen in jede der 10 kreisangehörigen Städte. Dadurch wird eine optimale Versorgung der Hilfeempfänger gewährleistet. Die v.g. Aufbaustruktur ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Zur Trägerversammlung

Zusammensetzung/Aufgaben

Die Trägerversammlung ist das Entscheidungsgremium der Arbeitsgemeinschaft. Sie soll u.a. die Entscheidungskompetenz zu folgende Aufgaben haben:

1. die Entscheidung über Geschäftsziele
2. die Finanzplanung/der Wirtschaftsplan,
3. der Jahresabschluss,
4. die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und ihrer Aufgaben,
5. die Personalplanung, der Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
6. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
7. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des stellvertretenden Geschäftsführers/der stellvertretenden Geschäftsführerin,
8. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
9. die Einrichtung eines Fachbeirates, die Zahl und die Berufung seiner Mitglieder,
10. die Übernahme weiterer Aufgaben
11. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung
12. die Aufstellung einer Geschäftsordnung

Nach § 6 SGB II sind Träger der Arbeitsgemeinschaft die Agentur für Arbeit und die Kreise und kreisfreien Städte. Die kreisangehörigen Städte sind nicht Träger der Leistung. Folglich stehen grundsätzlich auch nur der Agentur für Arbeit und dem Kreis Recklinghausen Entscheidungskompetenzen in der Trägerversammlung zu.

Die kreisangehörigen Städte sollen aber dennoch in die Entscheidungen und damit in der Trägerversammlung einbezogen werden. Daher wird vorgeschlagen, die Trägerversammlung mit 5 Vertretern der Agentur für Arbeit und 5 kommunalen Vertretern (2 Kreisvertreter und 3 Vertreter der kreisangehörigen Städte) zu besetzen. Darüber hinaus sollen in der Trägerversammlung die Gleichstellungsstellen und die Personalvertretungen der Vertragspartner beratend ohne Stimmrecht vertreten sein.

Der erste Vorsitzende der Trägerversammlung wird von der Agentur für Arbeit gestellt werden, da der Kreis die Geschäftsführung stellt.

Zum Geschäftsführer

Der/die Geschäftsführer/-in soll zunächst vom Kreis Recklinghausen und die stellvertretende Geschäftsführer/-in von der Agentur für Arbeit Recklinghausen gestellt werden. Die Wahl erfolgt durch die Trägerversammlung zunächst für 6 Jahre. Die stellvertretende Geschäftsführung wird als ständige Vertretung mit eigenem Aufgabenbereich installiert.

Aufgaben der Geschäftsführung

- Einvernehmliche Personalauswahl der Mitarbeiter/-innen für die ARGE mit der Agentur, dem Kreis und den kreisangehörigen Städten
- Finanzplanung
- Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes
- Leistungen zur Eingliederung
- Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung
- Beauftragung Dritter
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Trägerversammlung und den Bezirksstellen
- Aufbau, Durchführung des Steuerungs-/Controllingsystems

Zum Fachbeirat

Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung soll ein Fachbeirat eingerichtet werden. Der Fachbeirat hat beratende Funktion.

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Fachbeirates ergibt sich aus § 18 Abs. 1 SGB II. Hier- nach soll die ARGE mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere mit den Gemeinden, den Kreises, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Ver- tretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständi- schen Organisationen zusammenarbeiten. Die Zusammensetzung wird durch die Trägerversammlung entschieden.

Aufgaben

Die Aufgaben des Fachbeirates ergeben sich insb. im Zusammenhang mit den Leis- tungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 14 ff SGB II.

Aufgaben des Fachbeirates sind (beispielhaft):

- Beratung der Trägerversammlung hinsichtlich Maßnahmen zur Beschäftigung bzw. Integration nach § 14 ff SGB II
- Vorschläge zu konkreten einzelnen Maßnahmen
- Überlegungen zu Finanzen und Personal einbringen
- die Aufstellung einer Geschäftsordnung

2. Finanzierung der ARGE

In dem Vorschlag des BMWA zur Verteilung der Mittel für die aktivierenden Einglie- derungsleistungen und für Personal und Verwaltung ist vorgesehen, dass der ARGE für 29.733 zu aktivierende Hilfeempfänger 57,5 Mio. € für Eingliederungs-leistungen und 30,4 Mio. € für Personal- und Verwaltungskosten zur Verfügung stehen. Beide Positionen sollen nur bedingt gegenseitig deckungsfähig sein. Die Verantwortlichen in den Arbeitsgemeinschaften sollen möglichst selbst flexibel entscheiden können, wie die aktivierende Eingliederung der Arbeitssuchenden gestaltet werden soll.

Das zur Verfügung stehende Verwaltungskostenbudget wird, nach Abzug der Kosten der Geschäftsstelle (Overhead), nach Fallzahlen auf die Bezirksstellen der ARGE verteilt. Das Gleiche gilt für die Investitionskostenpauschale.

Mit den kreisangehörigen Städten ist ein Personalmengengerüst erarbeitet worden. Nach dem derzeitigen Berechnungsstand ist davon auszugehen, dass die ARGE ins- gesamt ca. 450 Mitarbeiter haben wird. Dabei wird von einem Betreuungs-schlüssel

von 1:75 im Fallmanagement und 1:140 in der Leistungsgewährung ausgegangen. Aufgrund der angestellten Berechnungen kann gesagt werden, dass die zur Verfügung stehende Verwaltungskostenpauschale zur Finanzierung des einzusetzenden Personals bei einer Fallmanagementquote von lediglich ca. 30% des Klientels gerade ausreichend sein wird.

Diese Kalkulation birgt jedoch noch einige Risiken: So kann die Zahl der im Jahr 2005 zu versorgenden Bedarfsgemeinschaften und zu aktivierenden Arbeitslosen noch nicht sicher quantifiziert werden. Unklar ist insbesondere, in welcher Größenordnung bisherige Arbeitslosenhilfebezieher durch Vermögens- und Einkommensanrechnungen keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II mehr haben. Darüber hinaus könnte sich eine verbesserte wirtschaftliche Entwicklung positiv auf die Zahl der Arbeitslosen auswirken.

Die ARGE wird zum 01.01.2005 noch nicht voll leistungsfähig sein. Das notwendige Personal wird noch nicht voll zur Verfügung stehen. Die Agentur für Arbeit, der Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte haben sich daher darauf verständigt, zu Beginn mindestens die Auszahlung der finanziellen Leistungen und die Integrationsleistungen für Jugendliche unter 25 Jahren sicherzustellen. Danach sollen die Leistungen Stufenweise ausgebaut werden. Das dazu notwendige Personal soll bis zum 30.09.2005 in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Die Infrastruktur vor Ort wird zwischen der Agentur für Arbeit und den kreisangehörigen Städten vereinbart und aufgebaut. Die räumliche Unterbringung ist unterschiedlich. Sie kann in Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit erfolgen, in Räumen der städtischen Verwaltungen oder auch in neu anzumietenden Räumlichkeiten. Geplant ist, die gesamte Infrastruktur vor Ort bis zur Jahresmitte 2005 aufzubauen und zu nutzen.

Die Bezirksstellen werden von Bezirksstellenleitern vor Ort geleitet. Sie sind dem Geschäftsführer unterstellt. Eine Auswahlkommission soll geeignete Kandidaten/Kandidatinnen auswählen.

3. Materielle Hilfen

Die Agentur für Arbeit bringt ihre Aufgaben nach dem SGB II in die ARGE ein. Der Kreis bringt folgende Aufgaben in die ARGE ein:

- Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
- Einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II

Begleitende Dienstleistungen nach § 16, Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II bringt der Kreis nicht in die ARGE ein. Die notwendigen Hilfen sollen durch den Fallmanager in den Bezirksstellen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung veranlasst werden. Details

hierzu sind in einer Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Arbeitsgemeinschaft zu regeln.

Die Gewährung der materiellen Hilfen soll dezentral und „aus einer Hand“ erfolgen. Über die Regelleistungen für den Lebensunterhalt, die Kosten der Unterkunft und die einmaligen Beihilfen wird somit innerhalb eines Bescheides entschieden.

Die Leistungssachbearbeitung in den Bezirksstellen vor Ort umfasst die Antragsprüfung, die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Festsetzung der Leistungsgewährung und die Veranlassung der Zahlung. Dabei bedienen sich die Mitarbeiter der Leistungssachbearbeitung aus den kreisangehörigen Städten zunächst der kommunalen Software und zwar so lange, bis die neue Software A2 LL des Bundes ohne Fehler läuft. Danach soll auf die neue Software umgestellt werden. Die Agentur für Arbeit wird von Beginn an die neue Software einsetzen.

Der Leistungsbereich wird insgesamt durch die Geschäftsführung gesteuert. Die Bezirksstellenleitungen sind für den reibungslosen Arbeitsablauf vor Ort zuständig.

Der Kreis Recklinghausen wird durch Satzung die in seine Zuständigkeit liegenden Aufgaben, mit Ausnahme der begleitenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB II, auf die kreisangehörigen Städte delegieren. Über das darüber hinaus durch die Städte der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung zu stellende Personal sind Vereinbarungen zwischen den Städten und der Arbeitsgemeinschaft zu schließen. Dieses Vorgehen ist mit dem zuständigen Ministerien NRW abgesprochen worden.

4. Fallmanagement

Durch das Fallmanagement als systematischer Ansatz der Hilfestellung soll Hilfe passgenau organisiert, Mittel effizient eingesetzt und die Qualität der Hilfestellungen für die Betroffenen optimiert werden mit dem Ziel, Hilfestellungsempfänger wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die persönlichen Hilfen werden in den Vordergrund gerückt. Damit wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass in vielen Fällen immer komplexere Hilfen erforderlich sind, um die Kombination aus materiellen und psychosozialen Notlagen adäquat zu bearbeiten.

Das Fallmanagement ist insbesondere bei Hilfestellungsuchenden mit mehreren Problemlagen erforderlich, die eine Arbeitsaufnahme bisher schwierig, wenn nicht gar unmöglich machten. Für derzeit auf dem regulären Arbeitsmarkt nicht vermittlungsfähige Personen soll das Fallmanagement in den Bezirksstellen vor Ort durchgeführt werden. Bei einem Fallmanagement in der Größenordnung von 30% des Klientels werden für ca. 8.920 Hilfestellungsempfänger Fallmanagement erforderlich sein.

Die Entscheidung zur Erwerbsfähigkeit fällt in den Arbeitsbereich des Fallmanagers. Dabei bedient er sich des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit und des Gesundheitsamtes des Kreises Recklinghausen, der dezentral organisiert ist.

5. Steuerung der aktivierenden Eingliederungsleistungen

Nach den Planungen des BMWA stehen für aktivierende Eingliederungsleistungen im Kreis Recklinghausen insgesamt 57,5 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel müssen, damit sie eine optimale Wirkung erzielen können, so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden. Dabei müssen auch die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen (Jugendliche, Berufsrückkehrer/-innen, Migranten, ältere Langzeitarbeitslose) berücksichtigt werden.

Ein erster Maßnahmenkatalog sowohl für den Personenkreis der Jugendlichen bis 25 Jahren als auch für den Personenkreis der über 25-jährigen ist bereits entwickelt worden.

6. Personal

Das genaue Personalvolumen wird derzeit berechnet und bei ca. 450 Mitarbeitern liegen. Das Personal muss sich über die bereitgestellten Budgets des Bundes und der kreisangehörigen Städte (für den Anteil KdU und einmalige Beihilfen) finanzieren. Dabei ist zu betonen, dass voraussichtlich das für die Startphase aufgestellte Personal insgesamt knapp bemessen ist. Von daher wird das Hauptaugenmerk auf die zeitgerechte Auszahlung der Geldleistung und die aktivierenden Leistungen für die unter 25-jährigen gerichtet. Das Personal wird nach und nach bis zum 30.09.2005 aufgestockt.

Zur Zeit laufen die Gespräche in den kreisangehörigen Städten mit den Mitarbeitern, die aufgrund des Zuständigkeitswechsels ihre bisherige Aufgabe verlieren um das Personaltabelleau des Soll-Zustandes mit den vorhandenen Kräften abzugleichen und hieraus Strategien der Personalgewinnung abzuleiten. Entsprechende Personalgehaltungsverträge und Vereinbarungen sind in Vorbereitung.

Die abzusehende verbleibende Lücke im Personalbedarf müsste durch das Zusammenwirken und dem guten Willen aller beteiligten Kooperationspartner zu schließen sein. Über den Bund sollen Mitarbeiter im Rahmen der Amtshilfe (Bundeswehr, Bahn, Post, Telekom) bereitgestellt werden. Inwieweit es eingesetzt werden kann, bleibt allerdings abzuwarten. Die danach noch vorhandene Personallücke muss durch Neueinstellungen geschlossen werden. Derzeit liegt eine Vielzahl von Bewerbungen vor.

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Eingliederungsvereinbarung

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in den §§ 14 – 18 des SGB II geregelt. Im Vordergrund steht die Benennung eines persönlichen Ansprechpartners. Dieser soll mit dem erwerbsfähigen Hilfeempfänger die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarungen).

Die Eingliederungsvereinbarungen sollen insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in der Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für jeweils 6 Monate geschlossen werden.

Wird in der Eingliederungsmaßnahme eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

2. Maßnahmen und Projekte

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll grundsätzlich die Leistungen erhalten, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Bezüglich der anzuwendenden Maßnahmen verweist das SGB II auf eine Vielzahl der im SGB III geregelten Leistungen. Neben der Berufsorientierung, der Arbeitsmarktberatung und der Vermittlung kommen

- die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung
- die Zuweisung zu einer Personal-Service-Agentur
- Trainingsmaßnahmen
- Mobilitätshilfen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Eingliederungszuschüsse
- Förderung von Job-Rotations-Maßnahmen
- Förderung der beruflichen Ausbildung
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und
- die Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nach § 421 i SGB III

in Betracht.

Als neue Leistung ist insbesondere das Einstiegsgeld vorgesehen, das als zusätzliche Transferleistung den Anreiz erhöhen soll, eine reguläre Arbeit aufzunehmen.

Das Einstiegsgeld kann auch im Falle der Existenzgründung gezahlt werden. Die Förderdauer beträgt längstens 24 Monate.

Aus dem bisherigen Bundessozialhilfegesetz wurden die Regelungen zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen übernommen:

„Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechen anzuwenden.“

Beschäftigungsverhältnissen nach der Mehraufwandsvariante (jetzt sog. „Ein-Euro-Jobs“) kommen vor allem für die Personen in Betracht, die z.B. wegen ihrer geringen Qualifikation, ihres Alters oder ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar sind. Die Arbeitsgelegenheiten sollten dabei regelmäßig auch mit Qualifizierungsangeboten verknüpft werden, als erste Bausteine auf den Weg in den ersten Arbeitsmarkt.

Das BMWA geht auch unter Berücksichtigung einer geringer werdenden Zahl von Zivildienstleistenden von einem Beschäftigungspotential für bis zu 600.000 Arbeitsuchende aus.

3. Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten

Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen sollen die zuständigen SGB II – Leistungsträger keine neuen Strukturen schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die Arbeitsgemeinschaft soll die Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung angemessen unterstützen. Beauftragt die ARGE Dritte mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen hat sie dafür zu sorgen, dass diese Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und entsprechenden Qualitätsstandards genügen.

4. Beschäftigungspflicht von jungen Menschen bis 25 Jahren

Das SGB II sieht eine besondere Beschäftigungspflicht für junge Arbeitslose unter 25 Jahren vor, die Hilfeleistungen nach dem SGB II beantragen. So soll diesem Personenkreis unverzüglich nach der Antragstellung eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine

Arbeitsgelegenheit angeboten werden. Können junge Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll der SGB II –

Leistungsträger darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Die Vertragspartner und die kreisangehörigen Städte haben sich darauf verständigt, gleich zu Beginn des Jahres 2005 Maßnahmen für diesen Personenkreis bereit zu stellen. Dazu ist bereits ein erster Maßnahmeplan für das Jahr 2005 entwickelt worden.

5. Übergangsregelungen, Kontinuität von Maßnahmen

Auf der Grundlage der Übergangsvorschrift des § 65 b SGB II wurde mit der Agentur für Arbeit Recklinghausen für Maßnahmen eine Übergangsregelung über den 01.01.2005 hinaus vereinbart.

V. Rechtsform

Zur einheitlichen Wahrnehmung der ihnen aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch das SGB II zugewiesenen Aufgaben sollen die Bundesagentur für Arbeit und die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 44b SGB II Arbeitsgemeinschaften errichten. Dabei sehen die vom BMWA erarbeiteten Musterlösungen entweder die Gründung einer GmbH verbunden mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Begleitvertrages oder die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vor.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 12.07.04 die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II beschlossen. Der Kreis Recklinghausen und die Agentur für Arbeit in Recklinghausen haben sich unter Absprache mit den kreisangehörigen Städten entschlossen, eine Arbeitsgemeinschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu gründen. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt insoweit kraft Gesetzes die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach dem SGB II für das Gebiet des Kreises Recklinghausen wahr. Mit der Gründung überträgt der Kreis Recklinghausen die Aufgaben der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und die Aufgaben der Gewährung von Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II auf die Arbeitsgemeinschaft. Die ARGE ist berechtigt zur Erfüllung der ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

Der Vertrag zur Gründung der ARGE und zum Aufgabenübertrag ist als Anlage 2 beigelegt.

VI Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte des Kreises Recklinghausen 2005

Hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen ist zu bemerken, dass der Erkenntnisstand von Oktober 2004 den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt wurde. Da keine Regionalisierungsberechnungen vorlagen (u.a. für die Erstattungsleistungen Kosten der Unterkunft) mussten fiktive Berechnungen angestellt werden.

1.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Nach dem SGB II trägt der Kreis Recklinghausen ab dem 1.1.2005 die Kosten der Unterkunft (KdU) für alle Hilfeempfänger nach dem SGB II. Diese belaufen sich auf rd. 143,4 Mio. € für das Jahr 2005. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden in Höhe von 29,1% an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, um sicherzustellen, dass die Kommunen bundesweit in Höhe von 2,5 Mrd. € entlastet werden (SGB II § 46 Abs.6). Für den Kreis Recklinghausen würde sich bei einer Beteiligung des Bundes in Höhe von 29,1% zunächst eine Reduzierung der Kosten der Unterkunft von lediglich rd. 41,7 Mio.€ ergeben.

Des Weiteren sieht das SGB II im § 46 Abs.6 eine Revisionsklausel vor, in der geregelt wird, dass der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft zum 1. März 2005 und zum 1. Oktober 2005 überprüft wird. Diese Überprüfung wird jedoch auf Bundesebene - und nicht für jeden einzelnen Aufgabenträger - erfolgen. Stellt der Bund fest, dass die Beteiligung von 29,1% nicht ausreicht, um die Kommunen zu entlasten, wird er seinen Anteil entsprechend erhöhen. Nach den Berechnungen der Verwaltung müsste der Bund seinen Anteil auf 40,6 % erhöhen, um zumindest eine Schlechterstellung des Kreises Recklinghausen durch das SGB II zu vermeiden. Diesen Anteil zugrundelegend würden die Kosten der Unterkunft um 58,3 Mio. € reduziert. Diese Reduzierung ist nach derzeitigem Stand ausreichend, dass dem Kreis keine Mehrkosten entstehen.

Das Land beabsichtigt darüber hinaus, in einer Größenordnung von 100 Mio. € einen Härteausgleich für besonders belastete Gebietskörperschaften einzurichten.

1.2 Sonstige SGB II-Aufgaben

Nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB II muss der Kreis zusätzlich flankierende Dienstleistungen sicherstellen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung). Für die aus einer verbesserten individuellen Betreuung resultierenden Bedarfe sind Finanzmittel in Höhe von 3,4 Mio. € notwendig.

Gem. § 23 Abs. 3 SGB II ist der Kreis zuständig für die Gewährung einmaliger Beihilfen. Hierfür sind 4,4 Mio. € kalkuliert.

1.3 Veränderungen in der Sozialhilfe

Aufgrund des SGB II werden bisher durch den Kreis Recklinghausen wahrgenommene Aufgaben in die Arbeitsgemeinschaft verlagert. So verbleibt beim Kreis Recklinghausen in dem Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt lediglich die Zuständigkeit für nicht erwerbsfähige Hilfeempfänger, also für etwa 10% der bisherigen Hilfeempfänger, so dass dem Kreis weniger Nettoausgaben im Bereich der Sozialhilfe in Höhe von ca. 93 Mio. € im Jahr 2005 entstehen werden.

Gleichzeitig entfällt aber die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte in Höhe von ca. 46,5 Mio. €. Der Haushalt der Städte wird um diesen Anteil entlastet. Der Haushalt des Kreises wird durch die Veränderungen im Bereich der allgemeinen Sozialhilfe um netto rd. 46,5 Mio. € entlastet.

Die kreisangehörigen Städte werden zukünftig im Rahmen des SGB II und des SGB XII nicht mehr an den Aufwendungen der Hilfen beteiligt.

Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 (GfG)

Durch die Vereinfachung des Wohngeldrechts im Rahmen von Hartz IV wird das Land Nordrhein-Westfalen Einsparungen von rd. 405 Mio.€ erzielen. Anstatt im Wege einer „pauschalierten Hilfe für Kommunen“ außerhalb des Steuerverbundes dies den Kommunen nach Einwohnerschlüssel zugute kommen zu lassen, sieht das Gemeindefinanzierungsgesetz für 2005 eine Aufstockung der Verbundmasse vor. Problematisch hierbei ist, dass die Erhöhung der Schlüsselmasse zu 75% (300 Mio.€) investiv gebunden ist und nur den Städten und Gemeinden zufließt. Die restlichen 25% sind konsumtiv als gemeindliche Schlüsselzuweisungen gebunden (105 Mio. €). Diese Vorgehensweise führt dazu, dass die Kreise (die das Hauptkontingent der durch das SGB II verursachten Mehrausgaben tragen) unmittelbar keinen Nutzen ziehen. Des weiteren musste das Land Nordrhein-Westfalen an die neuen Bundesländer Umsatzsteueranteile in einem Volumen von rd. 220 Mio. € abgeben, welche die Verbundmasse im GfG reduzieren. Inwieweit sich Entlastungen über das GfG ergeben, bleibt abzuwarten.

Personalkostenveränderungen

Aufgrund der kurzfristig eingetretenen Veränderung, dass Gladbeck nunmehr in die ARGE Kreis Recklinghausen zu integrieren ist, sind die Personalkostenauswirkungen der Kreisangehörigen Städte neu zu berechnen. Es ist zu erwarten, dass die kreisangehörigen Städte insgesamt über 6 Mio. € Personalkosteneinsparungen/Jahr haben werden.

Beim Kreis Recklinghausen selbst können 6,5 Stellen eingespart bzw. in die Arbeitsgemeinschaft verlagert werden. Dadurch entstehen beim Kreis Personalkosteneinsparungen in Höhe von ca. 470.000 € jährlich.

VI. Zeitlicher Ablauf

a) Aufgabenwahrnehmung/Übergangsregelungen der Arbeitsgemeinschaft

Für die Übergangszeit – bis zur tatsächlichen Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft – ist mit der Agentur für Arbeit abgesprochen, alle materiellen Leistungen (sowohl Regelsätze als auch Kosten der Unterkunft) für den jeweiligen „Kundenkreis“ bis zum Jahresende durch die bisherigen Leistungsträger (Arbeitsverwaltung für Arbeitslosenhilfeempfänger, Sozialverwaltung für Sozialhilfeempfänger) zu erbringen. Mit Blick auf Neuanträge ab 2005 und die tatsächliche Zusammenführung dieser Leistungserbringung vor Ort ist es erforderlich, dass die Arbeitsgemeinschaft rechtlich tatsächlich zum 01.01.2005 existiert.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung einer Arbeitsgemeinschaft

und

Übertragung von Aufgaben

gemäß § 44b des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch (SGB II)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung einer Arbeitsgemeinschaft

und Übertragung von Aufgaben

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

dem Kreis Recklinghausen
vertreten durch den Landrat
Herrn Jochen Welt
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

(nachfolgend bezeichnet als "Kreis")

und

der Bundesagentur für Arbeit
vertreten durch

die Agentur für
Arbeit Recklinghausen, vertreten
durch den Vorsitzenden der
der
Geschäftsführung
Herrn Hartmut Hauschildt

die Agentur für
Arbeit Gelsenkirchen, vertreten
durch den Vorsitzenden
der
Geschäftsführung
Herrn Klaus Buchholz

Görrestrasse 15
10
45657 Recklinghausen

Vattmannstraße

45879 Gelsenkirchen

(nachfolgend bezeichnet als "Agenturen")
(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Vertragspartner")

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gründung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE), örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
- § 2 Name und Sitz der ARGE
- § 3 Aufgaben der ARGE
- § 4 Organe der ARGE
- § 5 Trägerversammlung
- § 6 Beschlüsse der Trägerversammlung
- § 7 Geschäftsführung und Vertretung
- § 8 Fachbeirat
- § 9 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 10 Personal
- § 11 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 12 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 13 Innenrevision
- § 14 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan (Haushalt/Budget)
- § 15 Finanzierung der ARGE
- § 16 Abwicklung von Leistungen
- § 17 Infrastruktur
- § 18 Kostenerstattung
- § 19 Haftung

- § 20 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 21 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 22 Schiedsvereinbarung
- § 23 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Agenturen, der Kreis und die kreisangehörigen Städte gehen davon aus, dass eine den Bedürfnissen und Ansprüchen der Bügerrinnen und Bürgern im Kreis Recklinghausen entsprechende Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) zum 01.01.2005 nur gemeinsam möglich ist. Alle Beteiligten bringen daher das jeweils vorhandene Fachwissen und die jeweils vorhandenen Stärken in eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ein. Die ARGE wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegründet.

In der ARGE werden die Agenturen und der Kreis nach einheitlichen Zielsetzungen zusammenarbeiten. Der Aufbau und die Ausgestaltung der ARGE sollen den Zielsetzungen des SGB II dienlich sein.

Inhaltliches Ziel der ARGE ist es, in Bezirksstellen durch eine enge Verzahnung der Integrationsprozesse ein ganzheitliches Unterstützungsangebot zu unterbreiten, in dem Selbsthilfepotentiale der Antragstellenden im Vordergrund stehen und möglichst alle Anspruchsberechtigten ein passendes Angebot erhalten, d.h. dass das Verselbständigungspotential der Hilfsbedürftigen zielgerichtet gefördert und gefordert wird. Die notwendigen Hilfen sollen aus „einer Hand“ gewährt werden. Doppelstrukturen zwischen kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit sollen vermieden werden.

Die ARGE wendet als verpflichtenden Grundsatz und Handlungsauftrag das Prinzip des Gender Mainstreaming an. Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Frauen sind an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung im Sinne des § 8 SGB III zu beteiligen.

§ 1

Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäß § 44b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X zur einheitlichen Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (3) Die ARGE erlässt Verwaltungsakte sowie Widerspruchsbescheide und veranlasst die Auszahlung der Leistungen.
- (4) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich des Kreises Recklinghausen in den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop.
- (5) In jeder der v.g. Städte werden Bezirksstellen der ARGE eingerichtet. Die Bezirksstellen werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit geführt.
- (6) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die Aufgabenerledigung der ARGE.

- (7) Die ARGE besitzt keine Dienstherreneigenschaft.
- (8) Zur Sicherung der Rechte der Beschäftigten des Kreises wird der Kreis eine Vereinbarung mit seiner Personalvertretung abschließen.

Es ist Absicht des kommunalen Vertragspartners bis zum 01.01.2005 eine Vereinbarung abzuschließen.

- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sämtliche beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem LPVG, dem BPersVG und dem SGB IX in allen Personal-, Organisations- und Technikangelegenheiten etc. im engen Kontakt mit den dafür zuständigen Dienststellenleitungen zu beachten. Die frühzeitige Information und formelle Beteiligung dieser Dienststellenleiter mit den jeweils zuständigen Personalräten ist nach dem LPVG, dem BPersVG und dem SGB IX sicherzustellen. Bestehende Dienstvereinbarungen gelten weiter.
- (10) Die ARGE und ihre Organe sind verpflichtet das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) sowie die jeweils gültigen Frauenförder- und Gleichstellungspläne zu beachten. Der jeweils zuständige Dienstherr (Kreis/Agentur) beteiligt die Gleichstellungsbeauftragten soweit gesetzlich vorgesehen bei personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen. Sie sind frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören (§§ 17 und 18 LGG; §§ 19 und 20 BGleiG).

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen“. In Ausführung dieser Aufgaben führt sie die Kurzbezeichnung „ARGE Kreis Recklinghausen“.

- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in Recklinghausen.

§ 3

Aufgaben der ARGE

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Kreis, die der ARGE zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.
- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Der Kreis überträgt der ARGE die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a. Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie
 - b. Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

Umfang und Art der Aufgabenerledigung richten sich nach der Heranziehungssatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen.

- (4) Die Erbringung flankierender Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II werden der ARGE nicht übertragen. Sie werden durch die Fallmanagerin/den Fallmanager initiiert und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens koordiniert. Das Verfahren wird in einer Vereinbarung zwischen dem Kreis bzw. der Stadt und der ARGE (Geschäftsführung) geregelt. Die Kosten gehen zu Lasten des zuständigen Leistungsträgers im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ende 2006 ist die Wirksamkeit dieser Regelung (Abs. 4) zu überprüfen.

- (5) Zusätzliche Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften (bspw. Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) können der ARGE oder einzelnen Bezirksstellen der ARGE durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger der übertragenen Aufgabe zu tragen.

§ 4

Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung,
2. den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und
3. den Fachbeirat

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung hat insgesamt 10 stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus 5 Vertretern/Vertreterinnen der Agenturen, 2 Vertretern/Vertreterinnen des Kreises und 3 Vertretern/Vertreterinnen der kreisangehörigen Städte. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu benennen, die sich untereinander vertreten können. Darüber hinaus sind die Gleichstellungsstellen und die Personalvertretungen der Vertragspartner

mit jeweils einem Vertreter ohne Stimmrecht vertreten.

- (2) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit, zur Beschlussfassung und weitere Verfahrensregelungen aufzustellen.
- (3) Soweit die Trägerversammlung Beschlüsse fasst und Entscheidungen trifft, die der vorherigen Beteiligung der Personalräte und der Gleichstellungsbeauftragten bedürfen, ist deren frühzeitige Beteiligung vor Beschlussfassung durchzuführen.
- (4) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie führt in diesem Rahmen ein Steuerungssystem nach Zielvereinbarung ein (siehe § 12 Abs.1).
- (5) Der Beschlussfassung der Trägerversammlung unterliegen insbesondere, unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben:
 1. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
 2. grundsätzliche Entscheidung über die Beauftragung Dritter,
 3. die Finanzplanung/der Wirtschaftsplan,
 4. der Jahresabschluss,
 5. die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und ihrer Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit,
 6. die Personalplanung, der Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 7. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführung,
 8. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der stellvertretenden Geschäftsführung,
 9. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
 10. die Einrichtung eines Fachbeirates, die Zahl und die Berufung seiner Mitglieder,

- 11. die Übernahme weiterer Aufgaben und
- 12. die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

- (6) Die Trägerversammlung wählt die Geschäftsführung im Sinne des § 44b SGB II. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahlperiode umfasst 6 Jahre. Die Wiederwahl oder eine Neuwahl erfolgt jeweils für 3 Jahre. Dem Vertragspartner, der nicht die Geschäftsführung stellt, steht ein Besetzungsrecht für die Vertretung zu. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass für die 1. Amtszeit für die Dauer von 6 Jahren die Geschäftsführung vom Kreis, die stellvertretende Geschäftsführung für die 1. Amtszeit für die Dauer von 6 Jahren von der Agentur für Arbeit Recklinghausen bestellt wird. Nach Ablauf von 6 Jahren liegt das Vorschlagsrecht für die Geschäftsführung bei der Agentur Recklinghausen und für den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Trägerversammlung beim Kreis. Beide Vertragsparteien können bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der 6-Jahresfrist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner auf ihr Vorschlagsrecht verzichten.

Die Trägerversammlung kann die Geschäftsführung jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen.

Die Trägerversammlung wählt außerdem einen/eine ständigen/ ständige stellvertretenden/stellvertretende Geschäftsführer/-in, ebenfalls für sechs bzw. drei Jahre. Die stellvertretende Geschäftsführung wird nach dem gleichen Verfahren gewählt und abberufen.

- (7) Die Trägerversammlung tagt mindestens 4 mal im Jahr (1x/Quartal). Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (8) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, die Mehrheit der Vertreter der Agentur, oder die Mehrheit der kommunalen Vertreter

es verlangen.

- (9) Die Trägerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wird die Geschäftsführung vom Kreis vorgeschlagen und gewählt, wird der Vorsitz der Trägerversammlung von der Agentur Recklinghausen vorgeschlagen und gewählt und umgekehrt. Die oder der erste Vorsitzende wird von der Agentur für Arbeit Recklinghausen für die Dauer von 6 Jahren gestellt. Die oder der Vorsitzende amtiert solange weiter, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt ist. Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Trägerversammlung.

§ 6

Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die von den Vertragspartnern in den Angelegenheiten der ARGE zu treffenden Regelungen erfolgen durch Beschlussfassung. Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder. In Fällen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 5, 7 und 11 ist ein einstimmiger Beschluss der Trägerversammlung erforderlich. Für Änderungen dieses Vertrages ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
- (2) Für den/die Vertreter des Kreises bzw. der kreisangehörigen Städte gilt § 26 Abs. 4 KrO NRW bzw. § 113 GO NRW.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (2) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer. Die stellvertretende Geschäftsführung wird für die erste Amtszeit von 6 Jahren als ständige Vertretung gewählt. Die Geschäftsführung und die stell-

vertretende Geschäftsführung vertreten sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben gegenseitig. Die Geschäftsführung vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich. Für den Fall, dass die Geschäftsführung vom Kreis gestellt wird, kommt die Stellvertretung von der Agentur Recklinghausen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

- (3) Die Trägerversammlung kann die Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung und bewirtschaftet die der ARGE zur Verfügung stehenden Mittel. Sie hat der Trägerversammlung und dem Fachbeirat jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.
- (5) Der/die Geschäftsführer/-in der ARGE ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen, die für die ARGE tätig werden. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes kann er/sie Weisungen erteilen.

Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht werden im Rahmen des Personalgestellungsvertrages bzw. gesonderter Vereinbarungen für kommunale Beschäftigte geregelt; für Beschäftigte der Agenturen in einem Dienstleistungsvertrag.

- (6) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Bei Neueinstellungen Beteiligung bei der Personalauswahl,
- 2. Finanzplanung,
- 3. Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes,
- 4. Leistungen zur Eingliederung,
- 5. Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung,

6. Beauftragung Dritter nach grundsätzlichem Beschluss der Trägerversammlung,
7. Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Trägerversammlung und den Bezirksstellenleitungen u.a. über die Verwendung der Teilbudgets auf der Basis des Finanz- und Wirtschaftsplanes,
8. Aufbau, Durchführung des Steuerungs-/Controllingsystems und
9. Aufbau- und Ablauforganisation.

- (7) Die Besoldung oder Vergütung der Geschäftsführung und der Vertretung richtet sich nach den Stellenplänen und Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers, der den jeweiligen Beschäftigten/die Beschäftigte einbringt, solange keine anderen Regelungen vorliegen. Der jeweilige Dienstherr kann dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin sowie dem stellvertretenden Geschäftsführer/der stellvertretenden Geschäftsführerin für deren Tätigkeit leistungsorientierte Bezügebestandteile als Zulage gewähren, sofern dies im Einzelfall tarifvertraglich oder besoldungsrechtlich zulässig ist. Die durch Gewährung der Zulage dem jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn entstehenden Mehrkosten für die Geschäftsführung und stellvertretende Geschäftsführung sind von der ARGE dem jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn in vollem Umfang zu erstatten. Über die analoge Anwendung auf alle Beschäftigten entscheidet jeder Leistungsträger im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und auf eigene Kosten. Diese Regelung gilt vorbehaltlich endgültiger besoldungs-/tarifrechtlicher Bestimmungen.
- (8) Die Bezirksstellen in den kreisangehörigen Städten werden durch Bezirksstellenleitungen geleitet. Sie sind hinsichtlich der fachlichen Aufgabenwahrnehmung und der Mittelbewirtschaftung unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt und verantwortlich. Für deren Verantwortungs- und Entscheidungsbe-
reich gilt ebenfalls in vollem Umfang die Beachtung von Informations- und Beteiligungsrechten der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertrauensleute der Schwerbehinderten im Kontakt mit den zuständigen Dienststellenleitungen.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung wird ein Fachbeirat eingerichtet. Der Fachbeirat hat beratende Funktion. Die Aufgaben des Fachbeirates ergeben sich insb. im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 14 ff SGB II.
- (2) Aufgaben des Fachbeirates sind beispielhaft:
 1. Beratung der Trägerversammlung hinsichtlich Maßnahmen zur Beschäftigung bzw. Integration nach § 14 ff SGB II und
 2. Vorschläge zu Maßnahmenschwerpunkten.
- (3) Der Fachbeirat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern. Ihm können Vertreterinnen und Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen insbesondere der Städte, des Kreises, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen und sonstige Träger von Maßnahmen angehören. Jede Gruppe kann eine Person entsenden. Über die in den Fachbeirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Fachbeirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Fachbeirat bzw. bei der Besetzung des Fachbeirates sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und Vorsitzenden der Personalräte des Kreises und der Agentur für Arbeit haben ein Teilnahmerecht. Sie lassen sich durch je eine Person vertreten.
- (4) Der Fachbeirat wird durch die Geschäftsführung und die Vertretung über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE - allerdings ohne Aussagen über deren Vergabepolitik - informiert.

- (5) Die Geschäftsführung und Vertretung der ARGE nehmen an den Sitzungen des Fachbeirates beratend teil.
- (6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird aus der Mitte der Teilnehmer mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die der ARGE obliegenden Aufgaben
 - 1. der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II),
 - 2. der Bereitstellung einer persönlichen Ansprechpartnerin oder eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II),
 - 3. der Durchführung des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II) und der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt,
 - 4. der Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II Nr. 5 und 6,
 - 5. der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II und
 - 6. der Förderung der Eingliederung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II

werden durch Beschäftigte der Agenturen bzw. des Kreises/der kreisangehörigen Städte durchgeführt. Die Beauftragung Dritter ist - soweit gesetzlich möglich - zulässig.

Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigen die Vertragsparteien die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II und 18 Abs. 3 SGB II entsprechend.

- (2) Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird der Ärztliche Dienst der Agenturen und des Kreises gleichberechtigt durch Beauftragung in Anspruch genommen. Der Ärztliche Dienst wird insoweit nicht in die ARGE eingebracht. Die durch die Begutachtung entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden aus der Verwaltungskosten-pauschale der ARGE erstattet.
- (3) U.a. werden zur Zeit folgende IT- und Fachsysteme von den Agenturen der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
 - 1. Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)
 - 2. Verfahren zur Vermittlung coArb, COMPAS, cober
 - 3. Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (FINAS)
 - 4. coSach (computergestützte Sachbearbeitung) zur Verwaltung von Maßnahmen, coSachNT
 - 5. Virtueller Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung (VAM)
 - 6. Controllingsysteme
- (4) Die ARGE richtet eine zentrale eigene Widerspruchsstelle ein. Die Personalkosten sind aus der Verwaltungskostenpauschale anteilig zu erstatten.
- (5) Für die flankierenden Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II werden vorhandene lokale Netzwerke genutzt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch beauftragte Dritte. Die entstehenden Kosten trägt der Kreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 10

Personal

- (1) Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die Vertragspartner bleiben Anstellungsträger ihrer jeweiligen Beschäftigten und damit deren Dienstvorgesetzte. Fragen der Dienstleistungsüberlassung, der Personalgestaltung, Besitzstände pp. werden in separaten Vereinbarungen geregelt.
- (2) Die Bereitstellung zusätzlichen Personals aus den kreisangehörigen Städten und Fragen der Dienstleistungsüberlassung, der Personalgestaltung, zu Besitzständen pp. werden in separaten Vereinbarungen geregelt. Die kreisangehörigen Städte bleiben Anstellungsträger ihrer jeweiligen Beschäftigten und damit deren Dienstvorgesetzte.
- (3) Für die bei der ARGE tätigen Beschäftigten übertragen die Vertragspartner dieses Vertrages die im Rahmen des Personalgestellungsvertrages bzw. Dienstleistungsüberlassungsvertrags und in gesonderten Regelungen geregelten Befugnisse auf die Geschäftsführung.
- (4) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.

- (5) Sofern eine Stelle im von beiden Leistungsträgern beschlossenen Personal- und Qualifikationsplan im Zusammenhang mit der Ausführung von Bundesaufgaben frei wird, hat die Agentur zu Lasten der Verwaltungskostenpauschale der ARGE Personal bereitzustellen; alternativ kann die ARGE Aufgaben durch Dritte erledigen lassen (§ 17 Abs. 2 SGB II). Bei frei werdenden Stellen, die von Beschäftigten der kreisangehörigen Städte besetzt sind, sind die kreisangehörigen Städte berechtigt, diese selbst wieder nachzu-besetzen. Sofern eine Nachbesetzung durch die kreisangehörigen Städte nicht erfolgt, verpflichtet sich der Kreis zur Nachbesetzung. Bei der Personalauswahl soll möglichst Einvernehmen mit der Geschäftsführung angestrebt werden.
- (6) Für die Bemessung des Personals liegen folgende Fallzahlrelationen zu Grunde:
- beim Fallmanagement: 1:75,
 - bei der Leistungsgewährung 1:140

Es wird angestrebt diese Fallzahlrelationen bis zum 30.09.2005 umzusetzen.

- (7) Die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop stellen der ARGE für die durch den Kreis im Rahmen der Delegation ihnen durch den Kreis übertragenen Aufgaben (KdU/Heizung/ einmalige Beihilfen) Personal zur Verfügung. Die Kosten für dieses Personal tragen die Städte. Dieses Personal wird in die Personalplanung der ARGE (Kapazitäts- und Qualifikationsplan) aufgenommen.
- (8) Stellen der Kreis oder die kreisangehörigen Städte darüber hinaus Personal für die Bearbeitung von Aufgaben der Agenturen nach dem SGB II zur Verfügung, werden die Personalkosten hierfür aus der Verwaltungskostenpauschale der ARGE erstattet.

- (9) Die Beschäftigten werden gemäß ihrer Qualifikation in der ARGE eingesetzt. Die Qualifikationsanforderungen und –voraussetzungen werden im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen geregelt. Die Gesamtverantwortung über deren Einsatz liegt bei der Geschäftsführung. Näheres regeln die separaten Vereinbarungen über die Personalgestellung bzw. die Dienstleistungsüberlassung.
- (10) Es gilt das öffentliche Dienstrecht und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes. Die Besoldung bzw. Vergütung der für die ARGE tätigen Mitarbeiter richtet sich nach den Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers.

§ 11

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die in der ARGE beschäftigten Mitarbeiter nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in der Sachbearbeitung in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können - Hilfen aus einer Hand -.
- (2) Die ARGE wird zentral für den Kreis Recklinghausen eingerichtet. In jeder kreisangehörigen Stadt wird eine Bezirksstelle der ARGE realisiert.
- (3) Die Bezirksstellen werden nach den regionalen Gegebenheiten organisiert.
- (4) Den Bezirksstellen der ARGE wird gemäß Budget-Vorgaben und abgeschlossenen Zielvereinbarungen zwischen Trägerversammlung, Geschäftsführung und Bezirksstellenleitungen ein Entscheidungsspielraum bei der Verwendung des Integrationsbudgets unter

Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten eingeräumt.

- (5) Die ARGE kooperiert mit dem Kreis, den kreisangehörigen Städten und der Agentur. Maßnahmenplanungen u. ä. werden gegenseitig abgestimmt.
- (6) Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit den freien Trägern. Sie sollen bei der Vergabe von Maßnahmen adäquat berücksichtigt werden.

§ 12

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundversicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling, internem und externem Benchmarking kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden. Externe Dienstleistungen hierzu können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eingekauft werden.
Die Vertragsparteien streben dabei an, eine mit dem SGB III kompatible Kundendifferenzierung einzuführen.
- (2) Die Steuerung und Qualitätssicherung wird durch die Geschäftsführung sichergestellt.

- (3) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung mit der Geschäftsführung der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
- (4) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II Qualitätsstandards für die ARGE eingeführt. Zur Durchführung von Leistungen zur Eingliederung durch Dritte kann die ARGE (Geschäftsführung) Vereinbarungen gemäß § 17 SGB II abschließen.

§ 13

Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis die Prüfung der Rechnung entsprechend § 53 Abs. 1 KrO und § 101 Abs. 1 GO NW.

§ 14

Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan (Haushalt/Budget)

- (1) Der ARGE wird ein Budget zur Verfügung gestellt. Für das Budget ist die Geschäftsführung verantwortlich. Der Fortbildungsbedarf des Personals wird in dem jährlich aufzustellenden Kapazitäts- und Qualifikationsplan geregelt.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan (Finanzplanung) auf, der alle im Kalenderjahr

voraussichtlichen Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Wirtschaftsplan wird von der Trägerversammlung beschlossen. Der Wirtschaftsplan soll alle in der ARGE anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft für die Aufgaben ausweisen. Der Wirtschaftsplan (Finanzplan) soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

- (3) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 10 Abs. 4 dieses Vertrags wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.
- (4) Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 dieses Vertrags werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE soll sich hierbei der Buchungssysteme der Agenturen bedienen, wobei Übergangsweise, für die Zeit des Einsatzes der kommunalen Software, die kommunalen Buchungssysteme genutzt werden.
- (5) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Jahresabschluss durch die ARGE aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.
- (6) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- (7) Die ARGE erhält ein Gesamtbudget (Verwaltungs- und Integrationsbudget). Die beiden Teilbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die Vertragsparteien vereinbaren, davon keinen Gebrauch zu machen. Über Ausnahmen entscheidet die Trägerversammlung. Aus dem Verwaltungsbudget sind auch die Aufwendungen für den zentralen Overhead (z.B. Geschäftsführung, Controlling) und zentral eingerichteten Servicestellen (z. B. Wider-

spruchstelle, ärztlicher Dienst) zu finanzieren.

- (8) Bei der Aufstellung des Finanz- und Wirtschaftsplanes werden die Bezirksstellen gem. der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, örtlicher Besonderheiten und des Problemdruckindikators berücksichtigt.
- (9) Die Beauftragung Dritter erfolgt aus dem Gesamtbudget.

§ 15

Finanzierung der ARGE

- (1) Die ARGE bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE erteilt. Die Erstattung der dem Kreis obliegenden Kosten erfolgt gemäß § 16 dieses Vertrages.

§ 16

Abwicklung von Leistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen durch die ARGE ausgezahlt. Forderungen werden durch die ARGE eingezogen.
- (2) Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II

abrechnungstglich einzuziehen. Dafr stellen die Agenturen dem Kreis angemessene Nachweise ber die abgebuchten Betrge zur Verfgung. Diese Nachweise mssen dem Kreis zur Liquidittsbeschaffung mindestens zwei Arbeitstage vor Belastung des Kontos des Kreises vorliegen bzw. zugnglich sein.

Die finanztechnische Abwicklung fr die Zeit des Einsatzes der kommunalen Software ist gesondert zu regeln.

- (4) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agenturen oder des Kreises anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Sie bedient sich hierzu zunchst der Einrichtungen der Agenturen. Soweit es sich hier um kommunale Aufgaben handelt, werden diese gem den Regelungen der Heranziehungssatzung des Kreises ber die Grundsicherung fr Arbeitssuchende den Agenturen erstattet.

Nach Ablauf von einem Jahr wird unter Wirtschaftlichkeitsaspekten geprft, ob diese Regelung beibehalten wird.

§ 17

Infrastruktur

- (1) Die ARGE verfgt ber keine ARGE-eigene Infrastruktur; diese kann von der Arbeitsagentur Recklinghausen bzw. Gelsenkirchen oder den kreisangehrigen Stdten zur Verfgung gestellt werden. Der Bund trgt gem. § 46 Absatz 1 SGB II die Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben originr der Bundesagentur obliegen. Fallen in der ARGE Kosten der Infrastruktur fr originr kommunale Aufgaben an, werden diese entsprechend der Heranziehungssatzung des Kreises Recklinghausen ber die Grundsicherung fr Arbeitssuchende der Arbeitsagentur erstattet.
- (2) Aus dem Kapazitts- und Qualifizierungsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitspltze, die die ARGE fr die von ihr wahrgenommenen Aufgaben ein-

setzen muss. Davon sind kenntlich zu machen:

- a. die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt,
 - b. die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Beschäftigten der Kommunen besetzt sind
 - c. die Zahl der Arbeitsplätze, für die die kreisangehörigen Städte im Rahmen der Delegation Beschäftigte zur Verfügung stellen.
- (3) Die Trägerversammlung legt für jedes Haushaltsjahr unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Obergrenze der Finanzmittel für Maßnahmen der Infrastruktur fest. Dieses beinhaltet auch anteilig zu erstattende Personalkosten.
- (4) Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der infrastrukturellen Aufgaben der Arbeitsagenturen bzw. der Kommunen wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (5) Die Trägerversammlung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt. Dies erfolgt mindestens jährlich.

§ 18

Kostenerstattung

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Für Personal, das der Kreis bzw. die kreisangehörigen Städte in die ARGE einbringen und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agenturen vorgesehen ist, werden die Personal- und Sachkosten des Kreises bzw.

der kreisangehörigen Städte von der ARGE/Bund erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplans festgelegten Personalkapazitäten und der dort je Person und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung. Die Erstattung der Personalkosten der Geschäftsführung und Vertretung richtet sich nach dem Anteil der jeweils im Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegten Personalkapazitäten für Bundes- und kommunale Aufgaben.

- (2) Die Verwaltungskosten für Infrastruktur die bei einer der Vertragsparteien für die ARGE anfallen, werden nach den in § 17 dieses Vertrages genannten Kriterien den Vertragspartnern zugerechnet. Die Trägerversammlung legt mit dem Finanzplan für die Kostenerstattung unter Maßgabe von Wirtschaftlichkeitsaspekten je Jahr und Arbeitsplatz eine Richtgröße je Arbeitsplatz fest. Hierbei berücksichtigt die Trägerversammlung die örtlichen Besonderheiten.
- (3) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen, oder erbringt die ARGE Leistungen für einen der Vertragspartner, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

§ 19

Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen die gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine.

Darüber hinausgehende Regelungen (bei schuldhaftem Verhalten und grober Fahrlässigkeit) sind im Innenverhältnis zu klären. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- (3) Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 20

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die nach § 45 SGB II erforderlichen Mitglieder einschließlich der Stellvertretung der Einigungsstelle.

- (2) In den Fällen des § 45 Abs. 1 S. 4 SGB II übernimmt zunächst ein Vertreter/eine Vertreterin der Agentur Recklinghausen den Vorsitz. Stellt die Agentur Recklinghausen die Geschäftsführung der ARGE, dann übernimmt der Kreis den Vorsitz in der gemeinsamen Einigungsstelle und umgekehrt. Die Stellvertretung übernimmt jeweils der andere Vertragspartner.

§ 21

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE beginnt am 1. Januar 2005 und ist zunächst auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Die Vertragspartner können den Vertrag einvernehmlich um jeweils drei weitere Jahre verlängern. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um drei Jahre, wenn nicht ein Vertragspartner den Vertrag schriftlich kündigt.
- (3) Bis zur räumlichen Zusammenführung der ARGE sind zur Wahrnehmung der Aufgaben Übergangsregelungen zu treffen, die die Durchführung der Aufgaben für diese Zeit regeln. Diese sind individuell bezogen auf jede Bezirksstelle zu treffen.
- (4) Dieser Vertrag kann erstmalig zum 31.12.2010 gekündigt werden, danach jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (5) Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 Abs 5 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 01.01. des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen

Vertragspartner schriftlich gegenüber erklärt werden.

- (6) Erfolgt keine Verlängerung gemäß Abs. 2, sind die Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ARGE aufzulösen.
- (7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Schiedsvereinbarung

- (1) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern und einer bzw. einem Vorsitzenden. Jede Vertragspartei benennt eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter. Diese bestellen eine/n neutrale/n Vorsitzende/n, die/der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (2) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies gegenüber der Beklagten Partei schriftlich zu beantragen und vorläufig die Kosten zu tragen. Der Antrag muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung der Parteien
 - b. die Angabe des Streitgegenstandes
 - c. einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung
 - d. die Benennung der/des zur Annahme bereiten
Schiedsrichterin/Schiedsrichters und
 - e. die Aufforderung an die beklagte Partei innerhalb eines Monats
ihrerseits eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter zu bestellen.

- (3) Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Es kann Beweise erheben. Ergänzend finden insoweit die Vorschriften der über das schiedsrichterliche Verfahren in §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend Anwendung.
- (4) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzusetzen. Für die Zustellung und Niederlegung gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den 30.11.2004

Jochen Welt

hard Haardt

(Landrat)

und Gesund-

heitsdezernent)

Dr. Bern-

(Sozial-

Agentur für Arbeit Recklinghausen
chen

Recklinghausen, den 30.11.2004
30.11.2004

Agentur für Arbeit Gelsenkir-

Recklinghausen, den

Hartmut Hauschildt

(Vorsitzender der Geschäftsführung
führung

der Agentur für Arbeit Recklinghausen)

Klaus Buchholz

(Vorsitzender der Geschäfts-

der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen)

